



NiB-AUM: Förderung des Ökologischen Landbaus (BV1 und BV3) Merkblatt zur Pferdehaltung im Ökologischen Landbau

In Abstimmung mit der Zuständigen Behörde für den Ökologischen Landbau werden die Regelungen zur Haltung von Pferden für Niedersachsen/Bremen ab 2021 neu gefasst.

1. Welche Vorgaben wurden geändert, was ist zukünftig zu beachten?

- a) Herkunft: Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind dann unbeachtlich, wenn für die betreffenden Tiere im Equidenpass der Eintrag enthalten ist, dass sie nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen sind.
- b) Fütterung: Die Fütterung muss grundsätzlich mit Öko-Futtermitteln erfolgen. Soweit Spezialfutter für Zucht- oder Pensionstiere nicht in Bioqualität verfügbar ist, darf dieses nach Prüfung durch die zuständige Öko-Kontrollstelle auch in konventioneller Qualität verfüttert werden.
- c) Haltung: Es gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 insbesondere zu Unterbringung, Platzangebot und Zugang zu Freigelände. Bei Tieren, die im Equidenpass den Eintrag haben, dass sie nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen sind, kann auch der gelegentliche Zugang zu einem befestigten Auslauf (z. B. Paddock) als ausreichend angesehen werden.
- d) Tierarzt: Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind dann unbeachtlich, wenn für die betreffenden Tiere im Equidenpass der Eintrag enthalten ist, dass sie nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen sind.

2. Welche Tiere sind von der Regelung betroffen?

Die Neuregelung betrifft alle Pferde, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder auf den Flächen des Betriebes gehalten werden, also auch Pensions-, Zucht- oder Reitpferde.

3. Ab wann müssen die neuen Vorgaben eingehalten werden?

Für die Umsetzung der neuen Regelung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020. In diesem Zeitraum dürfen alle Pferde des Betriebes noch nach den bisher geltenden Regelungen gefüttert und gehalten werden. Ab dem 1.1.2021 sind die o. a. neuen Auslegungen zu beachten. Ab diesem Termin darf kein konventionelles Futter mehr ohne Ausnahmegenehmigung verwendet werden.

4. Kann ich meinen Antrag BV1/BV3 zurückziehen, wenn ich die Neuregelung nicht umsetzen kann oder möchte?

Ja, das ist sanktionslos möglich (ohne Rückforderung für die Vorjahre). Eine entsprechende Erklärung (Rücktritt von der Verpflichtung zum 1.1.2021) muss schriftlich an die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer gerichtet werden.

Bei konkreten Fragen zu den Haltungsvorgaben wenden Sie sich bitte an Ihre Öko-Kontrollstelle, Fragen zur Förderung beantwortet die zuständige Bewilligungsstelle der LWK.

